



Regierungsrat

Luzern, 19. Mai 2015

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 607**

Nummer: A 607
Protokoll-Nr.: 584
Eröffnet: 05.11.2014 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Hofer Andreas und Mit. über Fischzuchtanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben**A. Wortlaut der Anfrage**

Wie diversen Medien zu entnehmen war, entwickelt sich in der Landwirtschaft des Kantons Luzern ein neuer Trend. Es entstehen Fischzuchtanlagen als Nebenerwerb für landwirtschaftliche Betriebe. Bereits haben zwei Landwirte auf ihren Höfen mit der Zanderproduktion begonnen.

Aufgrund dieser Tatsache stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Ausbildung absolvieren Landwirte, damit sie die Legitimation und das Fachwissen erhalten, um eine solche Fischzuchtanlage zu betreiben? Welche Ausbildung absolvieren professionelle Fischzüchter?
2. Wie wird sichergestellt, dass die Tierschutzgesetze eingehalten werden und das Tierwohl sichergestellt ist? Wer kontrolliert und wie oft?
3. Wie und wer verhindert, dass mit den Besatzfischen Parasiten, Tierseuchen oder Tierkrankheiten eingeschleppt werden?
4. Wie wird verhindert, dass kontaminiertes Wasser aus diesen Fischzuchtanlagen in natürliche Gewässer gelangt?
5. Wie wird verhindert, dass Fische aus diesen Zuchten in natürliche Gewässer gelangen, und welche Notfallpläne existieren, wenn dies passieren sollte?
6. Wie und wer kontrolliert, ob die Hygienevorschriften – insbesondere bei der Schlachtung – eingehalten werden?
7. Werden solche Fischzuchtanlagen finanziell durch die öffentliche Hand unterstützt (z. B. NRP- oder PRE-Gelder, zinslose Darlehen, Bürgschaften, Vermarktungsbeihilfen, Beratung usw.)?
8. Fischzuchten sind laut Gesetz Anlagen. Mit welcher Begründung sind solche Anlagen in der Landwirtschaftszone zulässig?
9. Mit was werden diese Zuchtfische gefüttert, und woher stammt dieses Fischfutter? Wie viel Fischfutter/Fischmehl braucht es, um ein Kilogramm Zander zu züchten?

Hofer Andreas
Frey Monique
Rebsamen Heidi
Bucher Michèle

Stutz Hans
Töngi Michael
Froelicher Nino
Reusser Christina

B. Antwort Regierungsrat

Mit der eingeleiteten Neuausrichtung der Agrarpolitik in den 1990er Jahren müssen sich die Schweizer Landwirtschaftsbetriebe vermehrt am Markt orientieren. Gleichzeitig werden die Anforderungen in Sachen Umweltbelastungen höher und die Nachfrage nach zusätzlichen Leistungen im Bereich der Biodiversität steigt. Die vorhandenen Betriebsstrukturen der Luzerner Landwirtschaft stellen für die bäuerlichen Fischzuchtanlagen eine Chance auf eine nachhaltige Einkommensquelle dar. Der Konsum von Fisch erfreut sich grosser Beliebtheit und gewinnt wie kaum ein anderes Nahrungsmittel stetig an Bedeutung. Dieser steigenden Nachfrage steht aufgrund der weltweiten Überfischung ein zunehmend knapper werdendes Angebot gegenüber. Der Selbstversorgungsgrad mit Fischen in der Schweiz liegt bei rund 6 Prozent.

Die Idee, beispielsweise in stillgelegten Schweineställen kleinere bäuerliche Produktionsanlagen für Süsswasserfische aufzubauen, wurde 2008 im Rahmen einer Diplomarbeit an der Hochschule Luzern entwickelt. Sie wurde im Nachgang mit einer Pilotanlage unter Einbezug interessierter Kreise und der betroffenen kantonalen Dienststellen weiterentwickelt, um rechtliche, betriebswirtschaftliche und technische Fragen vertieft zu klären. Inzwischen sind zwei bis drei zusätzliche Projekte auf der Planungsebene vorangetrieben worden. Ob sich daraus im Kanton Luzern ein Trend entwickelt, werden insbesondere auch die betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse zeigen.

Zu Frage 1: Welche Ausbildung absolvieren Landwirte, damit sie die Legitimation und das Fachwissen erhalten, um eine solche Fischzuchtanlage zu betreiben? Welche Ausbildung absolvieren professionelle Fischzüchter?

Wer gewerbsmässig Speisefische oder Besatzfische züchten will, muss über eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung (FBA) nach Art. 197 der Tierschutzverordnung (TSchV) verfügen. Landwirte, die eine Fischzuchtanlage betreiben wollen, müssen somit eine entsprechende Ausbildung absolvieren. Eine FBA für den Bereich Aquakultur wird von der Zürcher Fachhochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) angeboten. Das Bundesamt für Umwelt unterstützt die zuständigen Behörden bei der Organisation der notwendigen Kurse für die fachliche Ausbildung der Berufsfischerinnen und -fischer und Fischzüchterinnen und -züchter. Alternativ zur FBA kann der Kanton auch eine andere Ausbildung anerkennen, wenn vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder Voraussetzungen ausgewiesen werden. Wer vor 2008 bereits Fische hielt, muss im Kanton Luzern die Ausbildung FBA nicht nachholen, sofern keine Mängel in der Fischhaltung festgestellt werden.

Zu Frage 2: Wie wird sichergestellt, dass die Tierschutzgesetze eingehalten werden und das Tierwohl sichergestellt ist? Wer kontrolliert und wie oft?

Fische gelten nach Art. 2 Abs. 1b TSchV als Wildtiere. Wer gewerbsmässig Fische hält, braucht eine Bewilligung des Kantons für die gewerbsmässige Wildtierhaltung (Art. 90 Abs. 2b und c TSchV). Gesuche sind bei der kantonalen Veterinärbehörde einzureichen. Diese überprüft unter anderem die Einhaltung der Tierschutzvorgaben, auch bezüglich Schlachtung, und kontrolliert die bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen periodisch. Die Fischhaltungen im Kanton Luzern werden im Rahmen der Primärproduktionskontrolle in den Bereichen Hygiene Primärproduktion, Tiergesundheit, Tierarzneimittel, Tierverkehr, Biosicherheit und Tierschutz kontrolliert. Gemäss Art. 5 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) wird die Kontrollfrequenz von den Kantonen festgelegt. Die technischen Weisungen dazu empfehlen eine Kontrollfrequenz von mindestens 10 Jahren. Je nach Risikosituation wird im Kanton Luzern auch ein kürzeres Kontrollintervall angewendet.

Zu Frage 3: Wie und wer verhindert, dass mit den Besatzfischen Parasiten, Tierseuchen oder Tierkrankheiten eingeschleppt werden?

Speisefischhaltungen (Aquakulturbetriebe) auf Bauernhöfen müssen nach Art. 21 der Tierseuchenverordnung (TSV) registriert werden. Sie werden periodisch überwacht (Art. 23 TSV) und entsprechend ihrem Seuchenverschleppungsrisiko periodisch beprobt sowie auf virale Fischseuchen getestet. Die Tierhalterin und der Tierhalter sind in erster Linie selber für die Gesundheit der gehaltenen Fische verantwortlich. Dazu sind vorbeugende Massnahmen wie Biosicherheitskonzept, gute Hygienepaxis, sorgfältige Auswahl der Lieferanten, Quarantänehaltung von Neuzugängen, Desinfektion von Schuhwerk und Gerätschaften unerlässlich, unter anderem zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Fischseuchen. Zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen sind die veterinärhygienischen und tierzüchterischen Vorschriften der Schweiz und der EU zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen (u.a. Fischseuchen) und die Seuchenmeldung gemäss Anhang 11 des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen) gleichwertig. Für den Import von Fischen aus Drittländern oder aus der EU gelten daher die Gesundheitsanforderungen des Agrarabkommens. Entscheidend bei Krankheitsausbruch ist das Ergreifen der richtigen Massnahmen durch die Fischhalterinnen und -halter sowie bei Tierseuchen die amtlich angeordneten Bekämpfungsmassnahmen.

Zu Frage 4: Wie wird verhindert, dass kontaminiertes Wasser aus diesen Fischzuchtanlagen in natürliche Gewässer gelangt?

Gemäss den Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; Anhang 3.3 Ziffer 1) legt die für die Bewilligung der Abwassereinleitung zuständige Behörde die Anforderungen an die Einleitung von Abwasser aus Fischzuchtanlagen aufgrund der Eigenschaften des Abwassers, des Standes der Technik und des Zustands des Gewässers im Einzelfall fest. Dazu sind Mindestanforderungen zu erfüllen bezüglich der Verwendung von Futtermitteln (ausschliesslich phosphorarm), der Entschlammung der Anlagen und der Menge ungelöster Stoffe im abfliessenden Wasser (Richtwert < 20 mg/l). Bezüglich Therapeutika oder anderen Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, werden die Anforderungen im Einzelfall festgelegt.

Zu Frage 5: Wie wird verhindert, dass Fische aus diesen Zuchten in natürliche Gewässer gelangen, und welche Notfallpläne existieren, wenn dies passieren sollte?

In jeder Anlage haben die Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um ein Entkommen von Fischen und Krebsen aus der Anlage in die Umwelt zu verunmöglichen (z.B. mechanische Sperren oder allfälliger Auslauf in eine Kanalisation mit Anschluss an eine Abwasserreinigungsanlage). Die dazu notwendigen Massnahmen werden im Rahmen der nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) erforderlichen fischereirechtlichen Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde angeordnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird auch im Rahmen der Primärproduktionskontrollen im Bereich Biosicherheit überprüft.

Zu Frage 6: Wie und wer kontrolliert, ob die Hygienevorschriften – insbesondere bei der Schlachtung – eingehalten werden?

Die kantonale Veterinärbehörde überprüft neben der Einhaltung der Tierschutzvorgaben auch die Schlachtung der Fische. Die Primärproduktionskontrollen erfolgen nach den Vorgaben der VKKL. Falls ein Schlachtbetrieb für Fische bewilligt ist, muss er gemäss der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) mindestens einmal jährlich durch den Veterinärdienst inspiziert werden.

Zu Frage 7: Werden solche Fischzuchtanlagen finanziell durch die öffentliche Hand unterstützt (z. B. NRP- oder PRE-Gelder, zinslose Darlehen, Bürgschaften, Vermarktungsbeihilfen, Beratung usw.)?

Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) können im Haupteerwerb tätige Fischerinnen und Fischer sowie Fischzüchterinnen und Fischzüchter zinslose rückzahlbare Investitionskredite erhalten. Möglich sind eine pauschale Starthilfe oder Darlehen für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur tierschutzkonformen Produktion sowie zur Verarbeitung oder Vermarktung der Produkte. Diese Unterstützung beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten und ist beschränkt auf den einheimischen Fischfang und die einheimische Produktion. Eine indirekte Unterstützung ist auch über die Absatzförderungsmassnahmen nach Art. 12 LwG möglich. Im Rahmen eines gemeinschaftlichen PRE-Projektes nach Art. 93 Abs. 1c LwG können Fischzuchtbetriebe mit Beiträgen unterstützt werden, sofern sie sich in ein entsprechendes Gesamtkonzept einbinden lassen und aktiv daran beteiligen.

Zu Frage 8: Fischzuchten sind laut Gesetz Anlagen. Mit welcher Begründung sind solche Anlagen in der Landwirtschaftszone zulässig?

Die Fischzucht zählt grundsätzlich nicht zur Landwirtschaft im engeren Sinn. Einzelne Massnahmen des Landwirtschaftsgesetzes sind nach dessen Art. 3 Abs. 3 aber auf die Fischzucht anwendbar (z.B. Investitionshilfen). Betreibt ein landwirtschaftlicher Betrieb Fischzucht, untersteht der produzierte Fisch der Lebensmittelgesetzgebung. Zonenkonform sind in der Landwirtschaftszone nur Bauten und Anlagen, die der Produktion von verwertbaren Erzeugnissen aus dem Pflanzenbau und aus der Nutztierhaltung dienen (Art. 34 Abs. 1a der Raumplanungsverordnung). Da Fische gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht zu den Nutztieren gezählt werden, sind Bauten und Anlagen für die Fischzucht in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Solche Anlagen gehören in eine Bauzone oder in eine dafür speziell geschaffene Zone nach Art. 18 des Raumplanungsgesetzes (RPG). Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen kann eine Fischzuchtanlage als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb (Art. 24b Abs. 1 RPG) bewilligt werden.

Im Jahr 2011 wurde eine erste Fischeaufzuchtanlage in der Gemeinde Malters im Sinn eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes mit engem sachlichem Bezug zur Landwirtschaft genehmigt. Im Jahr 2012 erfolgte die gemeinschaftliche Projektinitiative „IG Luzerner Regio-Fisch“ bestehend aus Landwirten, der IP Suisse, dem Berufsbildungszentrum für Natur und Ernährung Schüpfheim, und einer fachlichen Begleitung durch die ZHAW Wädenswil. Im Rahmen dieser Projektinitiative wurden auch die rechtlichen Vorgaben für die Fischhaltung auf Landwirtschaftsbetrieben nochmals geprüft. Dabei haben die kantonalen Fachstellen entschieden, die Projektinitiative im Sinn eines Pilotprojektes nach den Vorgaben der inneren Aufstockung zu beurteilen und Anlagen bis zu einer maximalen Produktion von 10 Tonnen pro Jahr zu genehmigen. Gleichzeitig wurden mit den erwähnten Partnern der „Leitfaden Fischproduktion ausserhalb der Bauzonen“ und die „Mustervorlage Betriebskonzept Fischproduktion“ erarbeitet, welche die Grundlage zur Beurteilung der bereits erfolgten und noch bevorstehenden Gesuche bilden. Da die Gesetzgebung zurzeit keine Fischhaltung zur landwirtschaftlichen Produktion vorsieht, der Kanton Luzern jedoch im Sinn einer wegbereitenden Nutzungsmöglichkeit die Fischhaltung in leerstehenden Scheunen zulassen will, bestehen somit folgende Möglichkeiten für eine Umnutzung der bestehenden Bauten und Anlagen:

- Umnutzung im Sinn der inneren Aufstockung;
- Umnutzung im Sinn eines Nebenbetriebes ohne engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft.

Zu Frage 9: Mit was werden diese Zuchtfische gefüttert, und woher stammt dieses Fischfutter? Wie viel Fischfutter/Fischmehl braucht es, um ein Kilogramm Zander zu züchten?

Das Mischfutter für Zuchtfische unterliegt den Bestimmungen der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung) für Nutztiere. Die Verwendung von tierischen Nebenprodukten für die Fütterung von Nutztieren ist in der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten geregelt. Anhang 5 des Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU gewährt die Äquivalenz der Futtermittelvorschriften zwischen der Schweiz und der EU, wobei sich die von der jeweiligen Partei zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe voneinander unterscheiden können. Die in der Schweiz zugelassenen Zusatzstoffe für Futtermittel sind in Anhang 2 der Futtermittelbuch-Verordnung aufgeführt. Futtermittel für Zuchtfische stammen weitgehend aus der EU und können bei wenigen spezialisierten Schweizer Futtermittelfirmen bezogen werden. Die Futterverwertung in der Zanderproduktion liegt im Durchschnitt bei 1,1 kg Futter für 1 kg Zuwachs. Sie variiert je nach Produktionsbedingungen und Futterqualität. Erfahrungswerte zeigen, dass in landwirtschaftlichen Verhältnissen für die Fischproduktion von 10 t Zander etwa 11 t Mischfutter benötigt werden. Diese Futtermengen entsprechen einer Jahresproduktion von ca. 50 Mastschweinen.